

Bekanntmachung Nr. 074/2006 vom 07.07.2006

Benutzungsordnung

vom 19.06.2006 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum "Burg Baesweiler" vom 01.02.2006

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel I

**§ 6 wird wie folgt geändert:
Privatvermietungen**

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister die in § 4 Abs. 1 genannten Räume auch an Privatpersonen vermieten. Es gelten die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 - 8 entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Zur Abdeckung der Personal-, Heiz- und Stromkosten hat der Mieter bei Privatvermietungen pro Veranstaltungstag folgende Pauschalentschädigungen zu zahlen:
 - a) Alte Scheue: 50,00 € je Raum (Gesamtmiete 100,00 €)
 - b) Burgzimmer, Ritterzimmer: 50,00 €
- (3) Die Vermietung an Privatpersonen ist gegenüber der Vermietung an Vereine und Institutionen gemäß § 5 im Hinblick auf den öffentlichen Widmungszweck nachrangig. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Privatpersonen nur solche Termine fest anmieten können, die bis 1 Jahr vor dem Veranstaltungstermin von keinem der in § 5 genannten Mieter angemietet wurden. Ferner ist der Vorrang städtischer Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 zu beachten.

Artikel II

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Kulturzentrum „Burg Baesweiler“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, den 19.06.2006

Dr. Linkens
Bürgermeister